

Niederschrift

über die Informationsveranstaltung vom 27.04.2022 in der Stadthalle Troisdorf (Kölner Str. 167) zur erneuten Herstellung der Altenrather Straße, zwischen Am Prinzenwäldchen und Zum Sonnenberg inkl. Stichweg, in Troisdorf-Mitte (im folgenden Altenrather Straße)

Die Vorplanung zum Ausbau der Altenrather Straße wurde vor Beginn der Veranstaltung mehrfach im Saal ausgehangen.

Veranstaltungsbeginn: 18:00 Uhr

Teilnehmer:

Herr Esch	- Amtsleitung 66 -
Frau Meyer	- Sachbearbeiterin 66.2 -
Herr Welz	- Sachgebietsleitung 66.1 -
Herr Koschinski	- Ingenieurbüro Brendebach -
Herr Herrmann	- CDU -
Anlieger	

1) Begrüßung und Erläuterung durch Herrn Esch

Herr Esch begrüßt die erschienen Anlieger und eröffnet die Bürgerinformationsveranstaltung mit dem Hinweis, die Veranstaltung in zwei Abschnitte zu unterteilen. Der erste Abschnitt soll den finanziellen Rahmen und die Rechtslage im Erschließungsbeitragsrecht skizzieren, der sodann von Frau Meyer vorgetragen werden wird. Im zweiten Abschnitt wird der technische Ausbau der Straße anhand der Planung im Detail von Herrn Welz erläutert und vorgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erstellung der Niederschrift eine Tonbandaufnahme der Veranstaltung erstellt wird, die nach Fertigstellung der Niederschrift wieder gelöscht wird.

Die dargestellte Planung verstehe sich nicht als eine endgültig festgelegte Ausbauplanung, sondern lediglich als Konzept, das mit den Anliegern diskutiert werden kann. Vorgetragene Änderungswünsche der Anlieger werden anschließend dem Ausschuss für Mobilität und Bauwesen vorgelegt, dem auch die endgültige Entscheidung über den Ausbau obliegt.

2) Straßenausbaubeiträge, vorgetragen durch Frau Meyer

- Für die erneute Herstellung der Straße sind durch die Anlieger Straßenausbaubeiträge zu zahlen. Rechtsgrundlagen sind das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Satzung der Stadt Troisdorf über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes besteht für Straßen, Wege und Plätze eine Erhebungspflicht.
- Die Straßenausbaubeiträge werden auf Grundlage des beitragsfähigen Aufwands berechnet. Dazu gehören Straßenbaukosten, Vermessungskosten und Planungskosten. Kosten für Angleichungsarbeiten zählen nicht dazu.
- Der Gesamtaufwand für die erneute Herstellung der Altenrather Straße beträgt derzeit ca. **1.430.210,00 €**.
- Die Altenrather Straße ist nach der Satzung als Hauptverkehrsstraße eingestuft. Bei Hauptverkehrsstraßen beträgt der beitragspflichtige Aufwand für die Fahrbahn 10% und für den Gehweg 50%. Demnach sind nach heutigen Stand ca. **330.000,00 €** auf die Anlieger zu verteilen.

- Es gibt ein landeseigenes Förderprogramm - Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge. Die Förderhöhe beträgt 50 % des umlagefähigen Aufwands. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung. Beantragt kann die Förderung erst nach Prüfung aller Schlussrechnungen und Wertung aller im Rahmen einer Anhörung vorgebrachten Einwendungen. Bis dahin muss immer von einer vorbehaltlichen Förderung ausgegangen werden. Bei Bewilligung erfolgt die Förderung als Zuweisung des Landes an die Stadt Troisdorf und wird über die endgültigen Festsetzungsbescheide an die Beitragspflichtigen weitergegeben.
- Nach Baubeginn werden 80 % des zu erwartenden Beitrages als Vorausleistung erhoben. Der Förderanteil von 50 % wird zur Entlastung der Beitragspflichtigen bereits hierbei berücksichtigt.

Hinweis der Verwaltung: Mit der Neufassung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 03.05.2022 übernimmt das Land NRW nach heutiger Rechtslage auf Antrag der Gemeinden den Beitragsanteil der Anlieger nun zu 100 %. Die Vorausleistungen werden nicht erhoben.

- Der umlagefähige Aufwand wird auf alle Grundstücke verteilt, die von der Altenrather Straße aus einen Vorteil erhalten. Das sind alle Grundstücke, die von ihr baulich, gewerblich, landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbar sind.
- Die Verteilung der Kosten erfolgt nach der Grundstücksgröße unter Berücksichtigung eines Faktors für die Anzahl der möglichen Vollgeschosse gemäß Bebauungsplan (Ausnutzbarkeit).
- Die Berücksichtigung des Maßes der Ausnutzbarkeit erfolgt nach der Bebaubarkeit:

I-geschossige Bebaubarkeit	Faktor 1,00
II-geschossige Bebaubarkeit	Faktor 1,25
Gewerbe	Faktor x + 0,5
- Bei Grundstücken, die zu mehreren öffentlichen Straßen beitragspflichtig sind, wird die Grundstücksfläche um ein Drittel ermäßigt (Eckermäßigung).
- Bei Grundstücken ohne Bebauungsplan gilt nach der Satzung der Stadt Troisdorf eine sogenannte Tiefenbegrenzung. Hierbei wird die anrechenbare Grundstücksfläche auf eine Tiefe von 50m von der auszubauenden Anlage reduziert.
- Die ermittelte und zugrunde zulegende Beitragsfläche beträgt in der Altenrather Straße derzeit 53.900,02 qm.
- Der Beitrag pro qm dieser Beitragsfläche liegt demnach
 - bei einer I-geschossigen Bebauung bei ca. 6,11 €
 - bei einer II-geschossigen Bebauung bei ca. 7,64 € und
- Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten und zwar
 - heute auf Grundlage einer Kalkulation (Schätzkosten)
 - bei Erhebung der Vorausleistungen auf Grundlage der Firmenpreise
 - und bei der Endabrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Kosten, d.h. "centgenau" und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Landes NRW für die Förderung

- Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, der Beitrag ist aber nur einmal fällig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümer mit ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen. Stundungsmöglichkeiten sind erst nach Erhalt des Bescheides bei der Stadtkasse zu erfragen. Die gestundeten Beiträge sind allerdings zu verzinsen.
- Die Straßenbeleuchtung wird ebenfalls erneuert. Für den entstehenden Aufwand erhebt der Abwasserbetrieb Troisdorf auf eigene Rechnung auch Ausbaubeiträge. Diese Beleuchtungskosten belaufen sich nach derzeitigem Stand auf ca. 52.500 €.

3) Fragen zu den Straßenausbaubeiträgen (Beantwortung durch Frau Meyer)

3.1 Zwischenfrage eines Anliegers zu der Straßenausbauförderung

I. Wurde der Förderantrag nicht bereits gestellt?

Nein. Der Förderantrag kann erst nach Vorlage sämtlicher Schlussrechnungen gestellt werden. Dies ist eine gesetzliche Vorgabe.

II. Was passiert, wenn die Fördermittel aufgebraucht sind oder die Förderung eingestellt wird bevor der Förderantrag gestellt wird?

Nach aktueller Sachlage müssten die Anlieger dann 100% der anrechenbaren Ausbaubeiträge zahlen. Jedoch kann die Verwaltung keine Auskunft darüber geben, wie die Gesetzeslage in Zukunft sein wird.

III. Was passiert, wenn die Fördermittel aufgebraucht sind, weil die Verwaltung eine Bearbeitungszeit von 2-3 Jahren hat.

Frau Meyer führt auf, dass die Verwaltung erst mit der Arbeit beginnen kann, sobald sämtliche Schlussrechnungen eingegangen sind. Erfahrungsgemäß erfolgt dies erst deutlich später als die tatsächliche Baufertigstellung. Zudem müssen von der Verwaltung auch andere Straßen beitragsrechtlich bearbeitet werden. Das Problem mit der auslaufenden Förderung haben jedoch derzeit sämtliche Kommunen in NRW. Die Stadt Troisdorf hat jedoch den großen Vorteil, dass bereits ein Straßen- und Wegekonzept etabliert wurde, welches Bedingung für einen Förderantrag ist.

Herr Esch weist darauf hin, dass die Stadt Troisdorf beabsichtigt bereits Anfang 2023 mit den Bauarbeiten zu beginnen und somit eine Förderung realistisch sei.

3.2. Zwischenfrage eines Anliegers zu der Kostenaufteilung zwischen Stadt Troisdorf und den Ver- und Entsorgungsträger (Beantwortung durch Herrn Welz)

I. Gibt es eine Kosteneinsparung aufgrund der derzeit laufenden Baumaßnahme seitens der Ver- und Entsorgungsträger?

Ja. Es gibt eine Kosteneinsparung aufgrund einer temporären Wiederherstellung der Oberfläche. Die daraus entstandenen Minderkosten werden zwischen der Stadt Troisdorf und den Ver- und Entsorgungsbetrieben aufgeteilt.

I. Wurde die Kosteneinsparung bereits bei der Beitragsberechnung berücksichtigt?

Nein. In der Beitragsberechnung wurde der ungünstigste Fall betrachtet. Wie hoch die Kosteneinsparung ausfällt kann zudem zum jetzigen Zeitpunkt nicht genauer beziffert werden.

3.3. Zwischenfrage eines Anliegers zu der Beitragsberechnung von Haus Nr. 2e und 2g

Wurden die Grundstücke von Altenrather Str. 2e und 2g bei der Berechnung der Beitragsfläche berücksichtigt?

Ja. Die Grundstücke wurden berücksichtigt und sind beitragspflichtig.

3.4. Zwischenfrage einer Anliegerin zu der Beitragsberechnung der Grundstücke am Stichweg zum Burggraben

Gibt es bei den Grundstücken an diesem Stichweg Unterschiede in Bezug auf die Beitragsberechnung?

Nein. Die angrenzenden Grundstücke wären auch beitragspflichtig, wenn der Stichweg nicht ausgebaut werden würde.

4) Ausbauplanung, vorgestellt von Herrn Welz

Herr Welz stellt den Plan als vorläufiges Konzept für die nochmalige Herstellung der Altenrather Straße zwischen Am Prinzenwäldchen und Zum Sonnenberg vor.

- Mit Beschluss des Straßen- und Wegekonzepts im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2021/2022 wurde die Straßenerneuerung der Altenrather Straße in das Straßenausbauprogramm mit aufgenommen.
- Planung innerhalb der gültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Parzellengrenzen.
- Der Straßenausbau erstreckt sich über ca. 600 Meter mit einer durchschnittlichen Gesamtbreite von ca. 9 m und teilt sich wie folgt auf:
 - 6,0m Fahrbahn in Asphaltbauweise (im Kurvenbereich z.T. breiter)
 - Mindestens 1,2m nördlicher Gehwegbereich in Pflasterbauweise
 - Ca. 2,5m südlicher Gehwegbereich in Pflasterbauweise

In der weiteren Planungsphase wird die Aufteilung weiter optimiert, speziell im mittleren Abschnitt.

- Auf der gesamten Straßenlänge sind zwei Fahrbahneinengungen als Querungsstellen eingeplant. Die Breite der Querungsstellen beträgt 5,0m. Die Durchfahrtsbreite soll ca. 3,5m betragen.

- Der Stichweg bei Altenrather Str. 13 wird ebenfalls ausgebaut. Der Ausbau erfolgt in Pflasterbauweise.
- Die temporäre Fahrbahneinengung bei Altenratherstr. 47 wird baulich wiederhergestellt.
- Die Geschwindigkeitsmessstation ist eine Anlage des Rhein-Sieg-Kreises. Seitens des Kreises ist keine Wiederinbetriebnahme dieser Anlage geplant.
- Die vorhandenen Bordsteinabsenkungen werden wiederhergestellt. Sollten weitere Absenkungen erforderlich sein, können diese bei Herr Welz angemeldet werden.
- Die Parkplatzflächen werden auf die Fahrbahn markiert. Diese sollen nach Möglichkeit alternierend angeordnet werden.
- An vielen Grundstücksgrenzen wurde eine Grenzüberbauung auf die öffentliche Fläche festgestellt. Aufgrund der geringfügigen Überschreitung und der Art der Befestigung wird hier auf einen Rückbau verzichtet. Lediglich bei Altenrather Str. 37 ist ein Rückbau der Grenzbebauung erforderlich.
- Die Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Fläche erfolgt i.d.R. mittels Tiefbordstein. Dabei befindet sich die Betonrückenstütze auf der privaten Fläche. Sollte ein Anlieger dies nicht wollen, kann alternativ ein Winkelstein verbaut werden. Wenn ein Winkelstein verbaut werden soll, muss sich der Eigentümer bei Herrn Welz melden.
- Die Angleichungsarbeiten werden bis zu einer Tiefe von 2 Meter in das Grundstück ausgeführt.
- Der Baubeginn wird für Ende 2022 bzw. Anfang 2023 angestrebt. Frühestens jedoch im Anschluss an die Arbeiten der Ver- und Entsorgungsbetriebe.
- Die Bauzeit beträgt ca. ein halbes Jahr.
- Vor Beginn der Baumaßnahme erhalten die Anlieger ein Bürgerinformationsschreiben mit den erforderlichen Kontaktdaten.
- Während der Baumaßnahme ist eine Vollsperrung mit Anlieger frei geplant. Sollte in einer Bauphase die Zufahrt zum Grundstück nicht möglich sein, erhalten die betroffenen Anlieger eine separate Benachrichtigung von der ausführenden Baufirma.
- Ebenso ist die Müllentsorgung über den Zeitraum der Bautätigkeiten sichergestellt. Wenn die RSAG während der Bauphase die Straße nicht befahren kann, werden die Mülltonnen von der Baufirma an die Einfahrt gebracht und anschließend bei entsprechender Kennzeichnung wieder den Häusern zugeordnet.

5) Fragen zu der Straßenbauplanung (Beantwortung durch Herrn Welz)

3.1 Zwischenfrage eines Anliegers zu den bereits gefälltten Bäumen

Was passiert mit dem Baumstumpfen von den gefälltten Bäumen?

Die Baumstümpfe werden während der Baumaßnahme entfernt.

3.2 Zwischenfragen mehrerer Anlieger zu der Parkflächensituation

I. Werden gegenüber von Einfahrten Parkplätze markiert?

In erster Linie sind Bordsteinabsenkungen maßgebend. Seitens der Planung wird geprüft ob ein problemloses Ausfahren aus den Grundstücken möglich ist.

II. Werden nur im mittleren Abschnitt Parkflächen markiert?

Die gesamte Straße wird hinsichtlich möglicher Parkplatzflächen untersucht.

III. Werden Parkplatzflächen auf beiden Seiten der Straße vorgesehen?

Ja. Eine Umsetzung hängt von den Einfahrten ab.

IV. Werden Parkplatzflächen klassisch 6m lang ausgebildet oder länger?

Die Parkplatzflächen werden gemäß den aktuell geltenden Richtlinien ausgebildet.

V. Wird gegenüber von dem privaten Stichweg (bei Haus Nr. 2h) Parkplatzflächen vorgesehen? Der Anlieger hat bedenken, dass z.B. ein Feuerwehrwagen ansonsten nicht in den privaten Stichweg einfahren kann.

Bei der Planung der Parkplatzflächen wird anhand von Schleppkurven die Durchgängigkeit und Erreichbarkeit geprüft.

3.3 Zwischenfrage eines Anliegers zu den Geschwindigkeitsüberschreitungen

Aufgrund der zahlreichen Geschwindigkeitsüberschreitungen sollte zwischen den beiden geplanten Einengungen (z.B. bei Altenrather Str. 27) eine weitere bauliche Einengung erstellt werden.

Eine bauliche Einengung ist an dieser Stelle prinzipiell möglich. Eine Abstimmung hat ergeben, dass die deutliche Mehrheit für eine bauliche Einengung, zulasten von einigen Parkplatzflächen, ist.

3.4 Zwischenfrage eines Anliegers zu Anwohnerparkplätzen und einer Parkdauerbegrenzung

Ist eine Ausweisung der geplanten Stellplätze als Anwohnerparkplätzen oder alternativ Parkdauerbegrenzung möglich?

Für die Ausweisung von Anwohnerparkplätzen gelten strenge Richtlinien. Ein Anwohnerparken ist aufgrund der Vielzahl an privaten Parkplätzen nicht möglich. Eine Parkdauerbegrenzung ist theoretisch möglich, wenn der zuständige Ausschuss dies beschließt. Diese Maßnahme wird jedoch bis zur Fertigstellung der Straße zurückgestellt.

3.5 Zwischenfragen mehrerer Anlieger zum Thema Verkehrsbeschränkung (30-Zone)

I. Ist eine Verkehrsbeschränkung in Form einer 30-Zone möglich?

Eine Verkehrsbeschränkung wurde geprüft und ist unter den jetzigen Gegebenheiten nicht möglich. Durch zusätzliche bauliche Maßnahmen ist eine Verkehrsbeschränkung ebenfalls nicht möglich.

II. Einige Anlieger merken an, dass in anderen Städten eine Anordnung von Tempo 30 oder eine Verkehrsbeschränkung für LKWs in ähnlichen Straßen möglich seien.

Durch die Baumaßnahme und den geplanten Ausbau ist mit einer Verkehrsberuhigung zu rechnen. Eine erneute Prüfung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen sollte frühestens nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgen.

III. Ein Anlieger merkt an, dass sogar während der aktuellen Baumaßnahme (Vollsperrung) LKWs versuchen durch die Altenrather Str. zu fahren.

Verkehrswidriges Verhalten kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Dies ist jedoch keine ausreichende Begründung für eine Verkehrsbeschränkung.

3.6 Zwischenfrage eines Anliegers zur Thema Umgehungsstraße zum Industriegebiet

Ein Anlieger regt an, dass die Umgehungsstraße zum Industriegebiet zwischen Mauspfad (K20) und Alter Mauspfad weiterverfolgt werden sollte. Diese Anregung wurde von den übrigen Anliegern befürwortet.

Die Anregung wird in das Protokoll aufgenommen.

3.7 Zwischenfragen eines Anliegers zu dem Ausbau des Stichweges

I. Wird ein separater Gehweg im Stichweg eingerichtet?

Nein. Der Gehweg und die Fahrbahn werden auf einer Ebene (wie bei einer Mischverkehrsfläche) errichtet. Dies deckt sich mit dem aktuellen Bestand.

II. Wird der Stichweg zu einer Anliegerstraße?

Durch die Pflasterung erhält der Stichweg einen anderen Ausbaucharakter als die restliche Altenrather Straße. Die Ausweisung einer Anliegerstraße ist nicht geplant.

3.8 Zwischenfrage mehrerer Anlieger zum Zebrastreifen und den Querungsstellen

I. Was ist mit dem aktuell vorh. Zebrastreifen?

Dieser wird wiederhergestellt.

II. Wie werden die Querungsstellen gestaltet?

Die Einengung/Querungsstelle ragt in die Fahrbahn und verkürzt die Querungsbreite. Fahrzeuge können diese Querungsstelle nicht überfahren. Fußgänger können im Bereich der Querungsstelle warten und werden von den Verkehrsteilnehmern besser wahrgenommen.

III. Welche Notwendigkeit liegt für die Querungsstelle vor Haus Nr. 4 vor?

Die Querungsstelle ist auch eine Fahrbahneinengung und dient u.a. zur Verkehrsberuhigung. Die Querungsstelle wurde dort gewählt um eine Querung Richtung Stichweg zu erleichtern.

IV. Aus Sicht eines Anliegers ist diese Querungsstelle vor Haus Nr. 4 nicht notwendig. Die Fahrbahneinengung sollte alternativ begrünt werden.

Die Verwaltung ist offen für Vorschläge. Eine Abstimmung hat jedoch ergeben, dass alle anderen Anlieger für die Querungsstelle sind.

V. An der Querungsstelle vor Haus Nr. 4 könnte ein Gefahrenpunkt entstehen, weil die Verkehrsteilnehmer die Einengung zu spät erkennen könnten.

Die Sichtbeziehung an der Querungsstelle bei Haus Nr. 4 wird nochmal geprüft.

3.9 Zwischenfrage eines Anliegers zum südlichen Gehweg

Ist am südlichen Gehweg vorgesehen einen Radweg zu erstellen?

Die Radwegführung wurde bei der Vorplanung geprüft. Leider ist es aufgrund des vorhandenen Straßenquerschnittes nicht möglich einen Radweg oder Fahrradschutzstreifen vorzusehen. Wenn jeder Anlieger bereit ist ca. 1,5m Vorgarten zu opfern, könnten Fahrradschutzstreifen vorgesehen werden.

3.10 Zwischenfragen eines Anliegers zu Lärmemissionen

I. Sind Lärminderungsmaßnahmen geplant (z.B. in Form von Flüsterasphalt)?

Es sind keine Lärminderungsmaßnahmen geplant. Flüsterasphalt wird nicht vorgesehen, weil aktuelle Studien zeigen, dass die Wirkung schnell nachlässt und dieser sehr kurzlebig ist.

II. Der Anlieger beklagt sich über „rappelnde Tassen im Schrank“ aufgrund des Verkehrs. Wird die Straße jetzt anders ausgebaut als beim letzten Straßenausbau damit diese Schwingungen nicht übertragen werden?

Es ist ein Austausch der Tragschichten und ein ggf. erforderlicher Bodenaustausch geplant, weil die Untergrundverhältnisse ungünstig sind. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Schwingungen im Untergrund reduziert werden.

3.11 Zwischenfragen mehrerer Anlieger zur Abgrenzung zur öffentlichen Fläche

I. Was ist der Vorteil von einer Winkelstützmauer?

Der einzige Vorteil ist, dass keine Betonrückenstütze benötigt wird, welche z.T. auf der privaten Fläche verbleibt.

II. Darf ein z.B. Zaun auf den Bordstein/Winkelstützmauer installiert werden?

Nein. Der Bordstein ist öffentlich. Der Zaun muss auf der privaten Grundstücksfläche installiert werden. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme können die geplanten Zaunstützen in die Rückenstütze des öffentlichen Bordsteins gesetzt werden.

III. Werden z.B. private Hecken o.ä. entfernt um den öffentlichen Bordstein zu setzen?

Generell wird der Eingriff in die private Fläche minimiert. Die genaue Ausführung ist Einzelfallbezogen.

IV. Wie tief ragt die Betonrückenstütze in die private Fläche

15cm.

V. Wer trägt die Mehrkosten für eine Winkelstütze?

Die Mehrkosten werden auf alle Anlieger umgelegt.

VI. Ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Bordsteine damals mit Rückenstütze auf privat ausgeführt wurden?

Ja.

3.12 Zwischenfrage eines Anliegers zu dem Ziel der erneuten Herstellung

Was ist das Ziel der erneuten Herstellung der Straße?

Aufgrund des Alters und des Zustandes der Straße ist eine erneute Herstellung notwendig. Zielsetzung bei der Planung der Straße waren eine Verkehrsberuhigung, Berücksichtigung des Radverkehrs, Steigerung des Sicherheitsgefühls und der Attraktivität für die Anlieger.

3.13 Zwischenfragen eines Anliegers zu dem weiteren Ablauf

I. Wird es eine weitere Bürgerinformationsveranstaltung geben?

Nein.

II. Bis wann können Anregungen von Bürgern zu der Straßenbauplanung an die Verwaltung vorgebracht werden?

Die Anregungen können generell jederzeit vorgebracht werden. Anregungen welche wesentliche Änderungen mit sich ziehen, müssten jedoch vor dem Baubeschluss vorgetragen werden.

3.14 Zwischenfrage eines Anliegers zu der geplanten Fahrbahnbreite

Um welches Maß wird die Fahrbahnbreite reduziert?

Geplant ist die Fahrbahnbreite zugunsten des Gehweges auf ein Minimum zu reduzieren. Die aktuelle Fahrbahnbreite ist unterschiedlich, daher variiert die Fahrbahnbreitenreduzierung. Diese Reduzierung kann an den ausgehängten Plänen abgelesen werden.

3.15 Zwischenfrage eines Anliegers zu den ausgehängten Plänen

Werden die ausgehängten Pläne den Anliegern z.B. digital zur Verfügung gestellt?

Nein. Die Pläne werden in dem zuständigen Ausschuss vorgestellt. Zwischenstände werden nicht veröffentlicht oder versandt.

6. Die Straßenausbaubeiträge konnten bei Frau Meyer, Herrn Esch und Herrn Welz abgefragt werden.

Veranstaltungsende 20:45 Uhr